

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ludwig-Maximilians-Universität München		
Ggf. Standort	Rachel Carson Center (Leopoldstraße 11a, 80802 München)		
Studiengang	Environment and Society		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	17.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	14	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	14	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	17.10.2022 – Januar 2023		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	evalag		
Zuständige/r Referent/in	Ana-Maria Bodo-Hartmann		
Akkreditierungsbericht vom	27.06.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	9
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	11
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)</i>	13
<i>Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .	14
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	15
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	15
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	17
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	17
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	21
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	22
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	24
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	26
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	28
<i>Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	31
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	32
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	32
<i>Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i>	34
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	34
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	36
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i>	38

<i>Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)</i>	38
<i>Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</i>	38
<i>Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)</i>	38
3 Begutachtungsverfahren	39
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	39
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	39
3.3 <i>Gutachtermgremium</i>	39
4 Datenblatt	41
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	41
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	43
5 Glossar	44

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Environment and Society“ wird an der Ludwig-Maximilians-Universität München (im Folgenden: LMU) angeboten. Die LMU versteht sich als eine der führenden Universitäten Europas mit einer fast 550-jährigen Geschichte, die mit mehr als 300 Studiengängen das breite Spektrum aller Wissensgebiete abdeckt: von den Geistes- und Kulturwissenschaften über Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bis hin zur Medizin und den Naturwissenschaften. Laut Selbstbericht verfolgt die LMU ein klar definiertes Leitbild: Sie will allen Studierenden die Chance auf eine Entfaltung ihrer Talente und damit die Grundlage für eine erfolgreiche persönliche und berufliche Entwicklung bieten. Ferner ist Lehre an der LMU forschungsorientiert: als eine der forschungstärksten Universitäten Deutschlands setzt sich die LMU zum Ziel, Studierende bereits zu Beginn ihres Studiums für aktuelle Fragen der Forschung und für das wissenschaftliche Arbeiten zu begeistern und sie hiermit frühzeitig für Forschung zu interessieren und den Grundstein für eine wissenschaftliche Karriere als Beruf oder für eine wissenschaftliche Tätigkeit als Abschnitt der beruflichen Entwicklung zu legen. Komplementär zur Forschungsorientierung fördert die LMU dem Selbstbericht zufolge Praxisorientierung in Lehrveranstaltungen und damit die Problemlösungsfähigkeit und Handlungskompetenz ihrer Studierenden. Zusätzlich dienen Gleichstellung und Inklusion sowie Internationalität als Leitlinien für Studium und Lehre. Dabei besteht hochwertige akademische Lehre vorrangig darin, auf der Basis exzellenter Forschung wissenschaftlich fundiertes Urteilsvermögen zu vermitteln.

Der konsekutive und forschungsorientierte Masterstudiengang „Environment and Society“ (M. A.) ist ein hauptsächlich englischsprachiger Studiengang, der am Rachel Carson Center for Environment and Society (RCC), einer fakultätsübergreifenden Einrichtung der LMU, angesiedelt ist, an dem neben dem Masterstudiengang auch das Zertifikatsprogramm „Environmental Studies“ und das Promotionsstudium „Environment and Society“ („ProEnviron“) angeboten werden. Zu den zentralen Qualifikationszielen des Studiengangs gehört laut Selbstbericht die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu verstehen, kritisch zu bewerten und zu kommunizieren. Die Studierenden

- lernen, umweltrelevante Transformationsprozesse auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, politischer und zivilgesellschaftlicher Ebene zu verstehen, zu bewerten und zu fördern;
- werden ermutigt, Kompetenzen zur Konzeption, Umsetzung und Reflexion in Bezug auf eigene Projektvorhaben und berufliche Ziele zu erwerben und anzuwenden;
- erwerben breite Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten und wenden diese an.

Der Masterstudiengang richtet sich an Studieninteressierte mit einem grundständigen akademischen Abschluss der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachrichtungen oder eines technisch

orientierten oder naturwissenschaftlichen Faches mit signifikantem Umweltbezug. Die Studierenden sollten sich ausdrücklich für den Themenkomplex Umwelt und Gesellschaft interessieren und überdies Interesse für interdisziplinäres Studieren mitbringen.

Aufbauend auf den in einem Erststudium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnissen beschäftigen sich die Studierenden des Masterstudiengangs intensiv mit komplexen Zusammenhängen zwischen Mensch und Umwelt und den aktuellen Forschungsfragen und Debatten des Themenfeldes aus multi-, inter- und transdisziplinärer Perspektive. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf Fragen gesellschaftlicher Be- und Verwertung von Umwelt (z. B. Natur als Ressource), sowie diskursiver Schaffung von Bedeutung und Verantwortung in Bezug auf komplexe ökosoziale Fragestellungen und Transformationsprozesse. Diese zentralen Bereiche werden in systematischer sowie historischer Hinsicht untersucht und forschungsorientiert aus unterschiedlichen theoretischen und methodischen Perspektiven erschlossen. Dabei lernen die Studierenden aktuelle und historische Positionen aus den Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften einzunehmen und diese in Beziehung zueinander zu setzen. So erwerben sie die Fähigkeit, multi- und interdisziplinär zu arbeiten. Durch die Wahlpflichtmodule haben die Studierenden die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung und Profilbildung.

Durch das Einbeziehen praxisorientierter, feldbasierter und kreativer Lernelemente erwerben die Studierenden nicht nur praktische Fähigkeiten, sondern knüpfen auch wichtige Kontakte für ihre berufliche Laufbahn. Somit können Studierende neue theoretische Perspektiven und praktische Problemlösungskompetenzen für komplexe und ineinandergreifende Ansätze zur Transformation des Verhältnisses von Umwelt und Gesellschaft entwickeln.

Die vielfältigen Optionen zur inter- bzw. multidisziplinären Forschung und die Möglichkeit der individuellen (Forschungs-)Profilbildung und Vernetzung sind zentrale Säulen des Masterstudiengangs und bilden die Grundlage für die hohen analytischen, kritisch-reflektierenden und facettierten Kompetenzen der Absolvent:innen. Auf diese Weise bietet der Studiengang laut Selbstbericht die Vermittlung zentraler Kompetenzen, die darauf abzielen, die künftigen Absolvent:innen für eine Reihe umweltrelevanter Berufe (innerhalb und außerhalb der Wissenschaft) zu rüsten und als Schlüsselfiguren in der Konzeption und Umsetzung nachhaltiger Zukunftsvisionen auszubilden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden konnten sich im Rahmen der Begehung einen umfassenden Eindruck von dem Studiengang „Environment and Society“ verschaffen, den sie insgesamt sehr positiv einschätzen.

Der Studiengang zeichnet sich durch eine kleine Gruppengröße aus, die laut Ansicht der Gutachtenden eine sehr gute Wissensvermittlung sowie Betreuung der Studierenden ermöglicht. Die ausgezeichnete Betreuung und das enorme Engagement der Programmverantwortlichen wurden

in der Gesprächsrunde mit den Studierenden vielfach betont. Im Rahmen der Online-Begehung haben die Programmverantwortlichen und Lehrenden ein homogenes und positives Bild des Studiengangs vermittelt. Zu den zentralen Aspekten, die zum Erfolg des Studiengangs beitragen, zählt aus Sicht der Gutachtenden die gelebte Interdisziplinarität. Aufgrund seiner Inhalte hat der Studiengang einen inhärent interdisziplinären Anspruch; dieser beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Studieninhalte, sondern wird laut Ansicht der Gutachtenden am Rachel Carson Center (RCC) auch im Forschungs- und Studienalltag gelebt. Durch unterschiedliche transdisziplinäre Wissensvermittlungs- und Austauschformate sowie informelle Begegnungen in den Räumlichkeiten des RCC können sich Studierende des begutachteten Studiengangs schon ab Studienbeginn und auch außerhalb der Unterrichtszeiten mit ihren Lehrenden, mit Studierenden aus dem Zertifikatsprogramm, aus dem Promotionsstudium sowie mit den Gastforschenden am RCC vernetzen und sich austauschen; dies wird von allen Beteiligten als große Bereicherung empfunden. Durch solche Vortrags- und Austauschformate kommen außerdem die Lehrenden im Studiengang zusammen und können sich einerseits inhaltlich weiterbilden und sich andererseits in regelmäßigen Abständen austauschen, was den Studiengang ebenfalls befruchtet. Auch die Bibliothek des RCC, inkl. der dort vorhandenen Arbeitsplätze, die auch durch die Studierenden genutzt werden können, wurde als großer Pluspunkt betont.

Die Gutachtenden sind vom schlüssigen und zukunftsfähigen Konzept des Studiengangs überzeugt. Der Aufbau, die Ausrichtung und die Ziele des Studiengangs sind übersichtlich und wurden von den Programmverantwortlichen gut erläutert. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept erscheint straff organisiert, dem Selbststudium wird jedoch genügend Freiraum gegeben und die Möglichkeit zum selbstgestalteten Studium fördert die Eigenverantwortlichkeit. Die Gutachtenden befinden, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut ist. So konnten sie sich in den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und allen voran den Studierenden davon überzeugen, dass das gewählte Verhältnis zwischen Pflichtmodulen und dem breiten Angebot aus dem Wahlpflichtbereich gelungen ist. Vor allem in der Gesprächsrunde mit den Studierenden konnten die Gutachtenden feststellen, dass die Studienzufriedenheit sehr stark ausgeprägt ist. Die Studierenden haben den Eindruck, dass sie sich aktiv engagieren können und fühlen sich sehr gut auf die berufliche Tätigkeit nach dem Studienabschluss vorbereitet.

Insgesamt bewerten die Gutachtenden den Studiengang sehr positiv. In Anbetracht der Tatsache, dass es für Studierende möglich ist, den gesamten Studiengang auch ausschließlich in englischer Sprache zu belegen, empfehlen die Gutachtenden dringend eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des erforderlichen Deutsch-Sprachniveaus. Ferner verfügt der Studiengang aus

Sicht der Gutachtenden derzeit über eine ausgezeichnete personelle und räumliche Ressourcenausstattung, die es den Gutachtenden zufolge auch zukünftig und auch im Falle eines starken Wachstums des Studiengangs sicherzustellen gilt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Environment and Society“ umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren) und ist als Vollzeitstudium mit einem Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten konzipiert, wobei die Aufnahme des Studiums nur im Wintersemester möglich ist.¹

Nach erfolgreichem Abschluss führt er zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang bildet laut § 3 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environment and Society (PStO) gemeinsam mit einem Bachelorstudiengang (mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten und mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern) mit signifikantem Bezug zu den im Masterstudiengang gelehrt Disziplinen (z. B. Literatur- und Kulturwissenschaft, Geschichte, Soziologie, Ethnologie, Humangeographie, Politikwissenschaft, Medien- und Kommunikationswissenschaften) oder eines technisch orientierten oder naturwissenschaftlichen Faches mit signifikantem Umweltbezug (z. B. Umweltwissenschaften, Geowissenschaften, Biologie) eine konsekutive Bachelor-/Master-Kombination. Somit beträgt die Gesamtregelstudienzeit bis zum Masterabschluss in dieser Kombination im Vollzeitstudium zehn Semester (fünf Jahre).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv und zeichnet sich durch ein forschungsorientiertes Profil aus.

Es ist das Erstellen einer Masterarbeit vorgesehen, mit der die Studierenden an einem selbstgewählten Thema nachweisen, dass sie in der Lage sind, die erworbenen theoretischen und methodischen Fähigkeiten selbständig anzuwenden, um ein Forschungsprojekt mit Blick auf eine ausgewählte Zielgruppe hin zu planen, durchzuführen und abzuschließen. Die Bearbeitungszeit beträgt 22 Wochen.² Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

¹ Die Studienzeit und der Studienbeginn werden in § 5 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environment and Society (PStO) geregelt und der Umfang des Studiengangs in § 6 der PStO.

² Vgl. § 14 PStO.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums sind in § 3 der PStO sowie in der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Environment and Society an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Satzung Eignungsverfahren) geregelt. Zum Studiengang wird zugelassen, wer über ein abgeschlossenes grundständiges Studium aus dem Inland oder dem Ausland im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten der geistes- und sozialwissenschaftlichen³ oder der technisch orientierten oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen⁴ oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss oder laut Selbstbericht über einen Hochschulabschluss der Fächer Stadtentwicklung, Urban Engineering, Landscape Planning sowie Science and Technology Studies verfügt. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.

Darüber hinaus ist der Studiengang bewerbungspflichtig; für die Aufnahme des Masterstudiums ist nach § 1 Satzung Eignungsverfahren die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren vorgesehen. Die Modalitäten des Verfahrens sind in der Satzung Eignungsverfahren geregelt; unter anderem müssen die Bewerber:innen einen Aufsatz in englischer Sprache über ein vorgegebenes Thema sowie eine wissenschaftliche Arbeit in deutscher oder englischer Sprache verfassen. Dadurch soll einerseits sichergestellt werden, dass die Bewerber:innen für das interdisziplinäre Studium geeignet sind und über ein grundlegendes Verständnis für im Studiengang relevante Fragestellungen verfügen und andererseits soll dadurch die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden.

Außerdem werden nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt, sofern der Hochschulabschluss des Vorstudiums weder in einem englischsprachigen Studiengang erfolgte, noch die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erlangt wurde. Sofern der Hochschulabschluss des Vorstudiums weder in einem deutschsprachigen Studiengang noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde, sind darüber hinaus nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Soweit der entsprechende Nachweis nicht bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung erbracht werden kann, muss dieser spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgereicht werden.

³ Dazu zählen laut § 3 der PStO z. B. Literatur- und Kulturwissenschaft, Geschichte, Soziologie, Ethnologie, Human-geographie, Politikwissenschaft, Medien- und Kommunikationswissenschaften.

⁴ In § 3 PStO werden beispielhaft Umweltwissenschaften, Geowissenschaften und Biologie angeführt.

Während der Begehung wurden das erforderliche Deutsch-Niveau sowie die Zulassung von Bewerber:innen aus Drittstaaten ausführlich thematisiert (siehe *Studierbarkeit* (§ 12 Abs. 5 MRVO)).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Grad Master of Arts (M. A.) vergeben.⁵ Dieser ist zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs kongruent.

Laut § 22 der PStO setzen sich die Abschlussdokumente aus Urkunde (Diploma), Zeugnis (Certificate) in deutscher und englischer Sprache, einem Transcript of Records in deutscher Sprache sowie einem Diploma Supplement in englischer Sprache zusammen. Entsprechende Mustervorlagen liegen zur Begutachtung vor. Das Diploma Supplement entspricht der aktuell gültigen Fassung von 2018. Die prozentuale Notenverteilung wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.4 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert und besteht aus acht Pflichtmodulen und insgesamt 47 Wahlpflichtmodulen, die in vier organisatorische Schwerpunktbereiche untergliedert sind. Aus dem Wahlpflichtbereich sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten zu wählen. Alle Pflichtmodule haben einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten (6 bzw. 9 ECTS). Die Wahlpflichtmodule haben einen Umfang von 3, 6 oder 9 ECTS-Punkten. Eine inhaltlich-didaktische Begründung der Hochschule für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Punkten liegt für sämtliche Module vor (siehe *Studierbarkeit* (§ 12 Abs. 5 MRVO)).⁶

⁵ Vgl. § 2 PStO.

⁶ In Ihrer Begründung erläutert die Hochschule, dass es aufgrund der besonderen, inhärenten Interdisziplinarität des Forschungsfeldes der Environmental Humanities und der angestrebten Interdisziplinarität des Masterstudiengangs „Environment and Society“ essentiell ist, den Studierenden punktuell exemplarische Einblicke in verschiedene disziplinäre Perspektiven auf Umwelt und Gesellschaft, vorherrschende Fragestellungen und methodische Herangehensweisen zu vermitteln. Aus diesem Grund besteht der Wahlpflichtbereich des Programms aus einem breiten Angebot unterschiedlicher Fächer. Um den Studierenden eine möglichst breite Auswahlmöglichkeit und eine hohe Flexibilisierung für eine fachwissenschaftliche Spezialisierung zu ermöglichen, werden die importierten Lehrveranstaltungen vornehmlich als 1-LV-Module angeboten. Unter diesem Gesichtspunkt, und oft auch aus fachlicher Sicht, ist es nicht sinnvoll Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich zu Zwei-LV-Modulen zu kombinieren. Ein Resultat dieser Entscheidung ist, dass ca. 60% der Wahlpflichtmodule in einem Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten angeboten werden. Bei den Modulen WP 2 „Climate Change and Society“ und WP 18 „Transformations in the Anthropocene“ soll die geringere Modulgröße eine höchstmögliche Flexibilisierung ermöglichen und die Auswahlmöglichkeit von Modulen für eine geisteswissenschaftliche Spezialisierung erweitern. Für alle anderen Wahlpflichtmodulen mit einem Umfang von 3 ECTS-

Das Modulhandbuch liegt für alle Pflichtmodule und für alle Wahlpflichtmodule vor.

Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Studieninhalte der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines bzw. zweier aufeinander folgender Semester vermittelt werden können.

Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen sind in der PStO geregelt. Die Modulbeschreibungen enthalten ferner jeweils Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, ECTS-Punkte und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet: Alle Pflichtmodule umfassen entweder 6, 9 oder 30 (Pflichtmodul 8, in dem die Masterarbeit erstellt wird) ECTS-Punkte. Die Wahlpflichtmodule haben einen Umfang von 3, 6 oder 9 ECTS-Punkten. Eine inhaltlich-didaktische Begründung der Hochschule für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten liegt vor (siehe *Modularisierung* (§ 7 MRVO) und *Studierbarkeit* (§ 12 Abs. 5 MRVO)).

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen, für die Masterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.⁷

Für den Studiengang ist vorgesehen, dass je Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind. Laut § 6 der PStO entspricht 1 ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Die den Modulen zugeordnete studentische Arbeitsleistung entspricht den umgerechneten Zeitstunden.

Für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module werden ECTS-Punkte gewährt, wenn die in Anlage 2 der PStO vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Für den Masterabschluss müssen 120 ECTS-Punkte erbracht werden. Gemäß § 3 PStO ist für die Zulassung zum Masterstudiengang die Absolvierung eines grundständigen Studiums im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten erforderlich. Somit werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums mindestens 300 ECTS-Punkte erreicht.

Leistungspunkten, die am RCC angeboten werden, ist die Unterschreitung von 5 ECTS-Leistungspunkten auf die Kombination aus der veranschlagten Semesterwochenstundenzahl und dem relativ geringen Vor- und Nachbereitungsaufwand sowie dem Umfang der Prüfungsleistung zurückzuführen.

Alle Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten, die aus anderen Fachbereichen importiert werden, sollen den Studierenden einen Einblick in die Grundlagen der jeweiligen Fachdisziplin ermöglichen. Hier begründet die Hochschule die Unterschreitung der Mindestmodulgröße mit der Kombination aus der veranschlagten Semesterwochenstundenzahl und dem relativ geringen Vor- und Nachbereitungsaufwand sowie dem Umfang der Prüfungsleistung.

⁷ Vgl. § 4 PStO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung⁸ ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen regelt § 27 PStO. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen in Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden demnach angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Gleiches gilt für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG), in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind; dabei dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte eines Hochschulstudiums ersetzen. Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen fällt der zuständige Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin bzw. des zuständigen Fachvertreters.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die Notensysteme stimmen überein, wird die Note direkt übernommen; stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung eine Note festgesetzt. Angerechnete und anerkannte Leistungen werden im Abschlusszeugnis als solche kenntlich gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁸ In Bayern wird nicht zwischen Anerkennung (hochschulische Leistungen) und Anrechnung (außerhochschulische Leistungen) unterschieden, d. h. in Bayern wird der Terminus „Anrechnung“ für Anerkennung (Lissabon) verwendet. Vgl. § 63 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

Nicht einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen** ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme** ([§ 10 MRVO](#))

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Zu den Schwerpunkten der Gespräche während der Begutachtung des Studiengangs „Environment and Society“ zählten die Qualifikationsziele und das Profil des Studiengangs, die Studieninhalte, die stark ausgeprägte Interdisziplinarität sowie die Flexibilisierungsmöglichkeiten im Studium durch das Angebot im Wahlpflichtbereich. Ferner stand die Zielgruppe des Studiengangs im Fokus der Gespräche, wobei es hier vor allem um die Vorbildungen sowie um die Internationalität der Studierenden ging. Auch die räumliche Situation des Studiengangs wurde in den Diskussionen vertieft. Ein weiteres Thema der Gespräche war die Studiengangskoordination und die Betreuung der Studierenden durch die Programmverantwortlichen sowie die Einbettung des Studiengangs in den universitären Strukturen sowie die Verbindungen zwischen dem begutachteten Studiengang und dem weiteren Studienangebot im RCC (insbesondere dem Zertifikatsprogramm „Environmental Studies“ und Promotionsstudium „Environment and Society“). Einen weiteren thematischen Schwerpunkt der Gespräche bildete die perspektivische Weiterentwicklung des Studiengangs.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind in der PStO und im Modulhandbuch dokumentiert.

Im Kontext drängender Herausforderungen und zukunftsrelevanter Fragestellungen im Bereich gesellschaftlicher Umweltthemen (z. B. Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umweltgerechtigkeit) wird laut Selbstbericht ein fächerübergreifender Austausch über Disziplingrenzen hinweg, der neue Perspektiven eröffnet, immer bedeutender. Darüber hinaus sucht der Arbeitsmarkt Hochschulabsolvent:innen, die Flexibilität, Selbständigkeit und sowohl theoretisches als auch methodisches Wissen und Recherchekompetenz mitbringen. Die inter- und transdisziplinäre Ausrichtung des Masterstudiengangs und die fachlichen wie überfachlichen kommunikativen Fähigkeiten, die hierin erworben werden, bieten mit Blick auf den Arbeitsmarkt der Selbsteinschätzung der Hochschule zufolge hervorragende Voraussetzungen.

Zentrale Qualifikationsziele des forschungsorientierten Masterstudiengangs „Environment and Society“ sind laut Selbstbericht der Erwerb umfangreicher, vertiefter fachwissenschaftlicher Kompetenzen des inter-/multi-/transdisziplinären Forschungsfeldes der Environmental Humanities sowie die Befähigung zur selbständigen Konzipierung und Durchführung von Forschungsprojekten,

einschließlich der adäquaten Präsentation, Diskussion und Interpretation von Forschungsergebnissen.

Im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung erweitern und vertiefen die Studierenden ihr bestehendes Wissen und schaffen fachübergreifende Verbindungen, indem sie inhaltliche Brücken zwischen den Forschungsthemen und Methoden der Environmental Humanities und den Kenntnissen aus ihrem vorhergegangenen Studium schlagen. In den oft inter- bzw. transdisziplinär ausgerichteten Lehrveranstaltungen erwerben die Studierenden ein breites, gleichzeitig detailliertes Wissen und entwickeln ein kritisches Verständnis auf dem aktuellen Stand der Forschung. Auf dieser Basis entwickeln sie eigenständig Ideen und Konzepte, wie sie mit eigener Forschung zum entsprechenden Forschungsgebiet beitragen können. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Profilbildung durch ein breites disziplinäres Angebot im Wahlpflichtbereich erfahren die Studierenden dem Selbstbericht zufolge eine umfangreiche fachübergreifende methodische Ausbildung, welche sie dazu befähigt, eigenständig fundierte wissenschaftliche und methodische Entscheidungen bei der Konzeption und Realisation eigener (in aller Regel interdisziplinärer) innovativer Forschungsprojekte zu treffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs klar formuliert sind und Aufschluss über die angestrebten Fähigkeiten und Fertigkeiten der Absolvent:innen geben. Ein wesentliches Merkmal des Studiengangs ist dabei der interdisziplinäre Charakter, der auch mit einer breit definierten Zielgruppe einhergeht. Diesbezüglich regen die Gutachtenden an, das Profil des Studiengangs noch stärker zu schärfen und die Interdisziplinarität im Umweltbereich nach Möglichkeit als Hauptfokus des Studiengangs zu definieren. Vor allem für die Abschlussarbeiten regen die Gutachtenden eine interdisziplinäre Betreuung durch Professor:innen aus unterschiedlichen Fakultäten nach Möglichkeit an. Hierfür wäre eine Klarstellung erforderlich, welche Inhalte lediglich als Ergänzung zu verstehen sind; dies könnte unter Umständen auch eine Anpassung der Zielgruppe nach sich ziehen.

Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass der Studiengang die Studierenden dazu befähigt, sich kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst mit gesellschaftlichen Prozessen auseinanderzusetzen, und einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden leistet. Des Weiteren konnten sie durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Gespräche während der Online-Begehung feststellen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen alle relevanten Aspekte umfassen und auf das vermittelte Abschlussniveau stimmig sind. Der konsekutive Masterstudiengang ermöglicht sowohl eine Vertiefung von Inhalten als auch eine fachlich interdisziplinäre Erweiterung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum besteht aus 8 Pflichtmodulen (insgesamt 84 ECTS) und 47 Wahlpflichtmodulen, von denen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 ECTS zu wählen sind. Die Module werden innerhalb der Regelstudienzeit von vier Semestern absolviert und haben insgesamt einen Umfang von 120 ECTS.

Vor dem Hintergrund der diversen disziplinären Eingangsqualifikationen der Studierenden sind es insbesondere die Pflichtmodule im ersten und zweiten Semester, die eine frühzeitige Vermittlung von fachlich-inhaltlichem Überblickswissen und ersten methodisch-disziplinären Grundlagen ermöglichen, und dabei bereits Vertiefungen vornehmen. Im zweiten und dritten Semester liegt der Fokus des Pflichtbereiches auf der Vertiefung von Fachwissen sowie von kritischem Verstehen und der damit verbundenen Analyse-, Beurteilungs- und Anwendungsfertigkeiten. Den Abschluss des Studiums bildet schließlich die Masterarbeit im vierten Semester, die mit einem Kolloquium kombiniert wird (P8 „Final Module“), um den Prozess der Entwicklung eigener Forschung und einer eigenen Forscherpersönlichkeit umfassend zu unterstützen.

Im ersten Semester liegt der Fokus der Module P1 („Introduction to Environment and Society“) und P2 („Lecture Series: New Directions in Environment and Society“) darauf, den Studierenden eine solide Einführung in den (Forschungs-)Bereich Umwelt und Gesellschaft zu geben und ein gemeinsames fachlich-inhaltliches Vokabular zu erarbeiten. In beiden Modulen stehen aktuelle thematische Fragestellungen, Theorien und Konzepte im Zentrum, welche in den thematischen Modulen später im Curriculum vertieft werden. Methodisch liegt der Schwerpunkt im ersten Semester auf geisteswissenschaftlichen Ansätzen und Fertigkeiten, die auf den Erwerb von tiefgreifendem theoretischem Wissen zum Verhältnis von Mensch und Natur und der kritischen Analyse aktueller fachlicher Debatten im Bereich Umwelt und Gesellschaft sowie deren historischer und soziologischer Hintergründe, Implikationen und Zukunftsversprechen abzielen. So erwerben die Studierenden ein umfassendes und reflexives Verständnis des durchaus komplexen Themenbereichs.

Das Methodenwissen der Studierenden wird im Modul P3 („Research Methods in Environment and Society“) über die beiden ersten Semester hinweg vertieft und verbreitert. Im Modul erarbeiten die Studierenden ein gemeinsames Methodenrepertoire, das sich aus geistes- und sozialwissenschaftlichen methodischen Fähigkeiten und Kenntnissen zusammensetzt. Die Studierenden lernen so nicht nur spezifische Methoden kennen, sondern erarbeiten auch interdisziplinäre Methodensets, die sie auf ihre Eignung hin bewerten (P3.1 im ersten Semester) und kreativ, zuneh-

mend eigenständig anwenden lernen (P3.2 im zweiten Semester). Im Pflichtmodul P4 („Representation and Outreach“) vertiefen die Studierenden zudem ihre Fähigkeiten im wissenschaftlichen Schreiben und der Kommunikation von Forschungsinhalten und Fachwissen und lernen fachliche Argumente kohärent zu formulieren, zu diskutieren und in verschiedenen Medien und Genres zu präsentieren.

Im zweiten und dritten Semester liegt der Fokus des Pflichtbereiches auf der Vertiefung von Fachwissen sowie von kritischem Verstehen und der damit verbundenen Analyse-, Beurteilungs- und Anwendungsfertigkeiten. Die Pflichtmodule P5 („Environment and Justice“), P6 („Critical Perspectives in Environment and Society“) und P7 („Landscapes and Urban Environments“) erlauben eine entsprechend fundierte und tiefgreifende Auseinandersetzung mit relevanten Fragestellungen, Theorien und Lösungsansätzen im jeweiligen Themenbereich.

In der Abschlussarbeit im vierten Semester werden die erlernten methodischen Kompetenzen und Fähigkeiten (u. a. wissenschaftliches Argumentieren, Schreiben und Präsentieren für verschiedene Zielgruppen) im Rahmen eines selbstgewählten Forschungsprojekts praktisch angewandt.

Die Gesamtheit der Wahlpflichtmodule erweitert die im Pflichtbereich erworbenen Kenntnisse interdisziplinär und gibt Studierenden so die Gelegenheit, ihre Forschungsprofile und inhaltlichen Interessen weiter zu diversifizieren bzw. zu differenzieren. Das umfangreiche Wahlpflichtangebot des RCC und der importierenden Fächer an der LMU ermöglicht es hier, vertiefte Forschungsperspektiven aus unterschiedlichen Fachbereichen in den Geistes- (z. B. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Geschichte, Romanistik, Kunstwissenschaften), Sozial- (z. B. Politikwissenschaft, Humangeographie, Soziologie, Ethnologie) und Naturwissenschaften (z. B. Biologie, Ökologie, Geologie, Geobiologie, Geographie) zu erwerben und die Anwendung der entsprechenden methodischen Ansätze zu erlernen. Der Wahlpflichtbereich ist in die folgenden organisatorischen Schwerpunktbereiche untergliedert: Environmental Humanities, Politik & Sozialwissenschaften, Nachhaltigkeit & Umweltwissenschaften, sowie Praxis & Öffentlichkeitsarbeit.

Der Masterstudiengang folgt laut Selbstbericht einer inhaltlichen Ausrichtung und Struktur, die individuelle Forschungsinteressen der Studierenden gezielt fördern möchte. Um einen möglichst ganzheitlichen Blick auf den Themenbereich Umwelt und Gesellschaft einnehmen zu können, wird den Studierenden ermöglicht, auf der Wahlpflichtebene die geistes- und sozialwissenschaftliche Perspektive, die sie sich im Pflichtbereich aneignen, einerseits zu vertiefen und andererseits in naturwissenschaftlichen Disziplinen zu erweitern. Durch die Auswahl im Wahlpflichtbereich lernen Studierende verschiedene disziplinäre umweltorientierte Perspektiven, Theorien und Arbeitsweisen kennenlernen, u. a. aus den Geschichts- und Kunstwissenschaften, den Literatur- und

Kulturwissenschaften, der Medien- und Kommunikationswissenschaft, der Ethnologie und Soziologie, sowie Jura, Ethik und Politikwissenschaft, Geographie und den Geowissenschaften, Biologie und Ökologie. Diese disziplinäre Breite wird durch die umfassende Ausbildung im inter- und transdisziplinären Arbeiten, die Studierende im Pflichtbereich erhalten, konsolidiert. Die Module im Wahlpflichtbereich sind bis zu einer maximalen Anzahl von 36 ECTS-Leistungspunkten frei über die oben genannten vier Schwerpunktbereiche hinweg wählbar.

Die Lernziele der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgehalten und werden vornehmlich durch forschungsorientierte und studierendenzentrierte Lehrmethoden vermittelt. Im Fokus stehen hierbei partizipative Elemente und dialogisches Lernen (insbesondere im Rahmen von Seminaren und Übungen), die eine offene Diskussionskultur zwischen Studierenden und Lehrenden über unterschiedliche Themen, Theorien und Perspektiven aus dem Themenkomplex Umwelt und Gesellschaft erlauben. Dabei wird ein gleichwertiger Austausch über Denkprozesse und in Diskussionen angestrebt. Der geistes- und sozialwissenschaftliche Schwerpunkt des Studiengangs setzt voraus, dass die Studierenden eine hohe Bereitschaft zur Eigenreflexion mitbringen, um sich so auf neue Erkenntnisprozesse in einem Umfeld des situierten Lernens einlassen zu können. Die Notwendigkeit, ein solches Reflexionspotenzial zu entwickeln und auch im Unterricht zu fördern, ist dem Selbstbericht zufolge besonders in Hinblick auf die komplexen ökosozialen und ökohumanistischen Fragestellungen und Interpretationszusammenhänge, mit denen sich der Studiengang auseinandersetzt, von Bedeutung, da hier ein kritisches Nachdenken über die eigene Position als Akteur:in unablässig ist.

Neben den beschriebenen Lehrmethoden bedient sich der Studiengang verschiedener interaktiver und kreativer Unterrichtsformate. Während Seminare, Übungen und Vorlesungen die häufigsten Formate sind, gibt es insbesondere im Wahlpflichtbereich einige Formate außerhalb des Klassenraumes, wie z. B. Exkursionen, Geländeübung und Projektseminar mit Ausflügen.

Über die Dauer des Masterstudiengangs erwerben Studierende theoretische und praktische Fähigkeiten und Kenntnisse, die es ihnen erlauben sollen, den Themenkomplex Umwelt und Gesellschaft aus unterschiedlichen disziplinären, gesellschaftlichen und professionellen Perspektiven heraus zu analysieren und zu bewerten. Diese Fähigkeiten und Kenntnisse sollen die berufliche wie die persönliche Entwicklung der Studierenden befördern. In einigen Lehrveranstaltungen wird eine aktive Zusammenarbeit mit Vertreter:innen aus der Berufspraxis und an einem Austausch mit dem Masterstudiengang interessierten Organisationen (u. a. mit dem Deutschen Museum, BIOTOPIA, dem Naturpark Bayerischer Wald und der Stiftung Kunst und Natur Nantebuch) umgesetzt. Ferner können Studierende das Thema der Masterarbeit an ihre persönlichen fachlich-inhaltlichen und berufsbezogenen Interessen anpassen und bei Bedarf auf ihr zukünftig angestrebtes Beschäftigungsfeld hin entwickeln. Darüber hinaus sind im Wahlpflichtmodul

„Environmental Practice“ studentische Praktika vorgesehen, die es Studierenden ermöglichen, eigenständig professionelle Erfahrungen außerhalb der Hochschule zu sammeln.

Während im Pflichtbereich durchweg auf Englisch unterrichtet wird, gibt es im Wahlpflichtbereich auch Module, die auf Deutsch unterrichtet werden (derzeit 21 Wahlpflichtmodule in englischer und 26 Wahlpflichtmodule in deutscher Sprache). So kann laut Selbstbericht den Studierenden eine große Bandbreite an disziplinären Inhalten und Perspektiven und eine Vielzahl von Wahlpflichtmodulen aus unterschiedlichen Fachbereichen zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die ursprünglichen Bedenken, die die Gutachtenden bezüglich des Verhältnisses zwischen Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich geäußert haben, wurden während der Gespräche beseitigt, sodass sich die Gutachtenden überzeugen konnten, dass das Curriculum einerseits eine solide gemeinsame Basis für alle Studierenden ermöglicht und andererseits sinnvolle Flexibilisierungsmöglichkeiten durch das breite Angebot im Wahlpflichtbereich anbietet. Die Gutachtenden regen an, die Möglichkeit zu überprüfen, (weitere) einführende Module aus den Geisteswissenschaften für den Wahlpflichtbereich zu importieren, die vor allem für Studierende mit einem naturwissenschaftlichen Hintergrund von Interesse sein könnten.

Das Lehrkonzept bezeichnen die Gutachtenden als sehr gelungen. Die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie die Verschränkung zwischen Theorie und Praxis stellt nach Ansicht der Gutachtenden sicher, dass Studierende die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erwerben. Im Studiengang wird eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen gewährleistet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind. Das Lehrkonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Ferner hat der Studiengang einen starken interdisziplinären Charakter. Dieser spiegelt sich einerseits in den Studieninhalten wider, andererseits auch in der angestrebten Zusammensetzung der Zielgruppe mit Vorbildungen aus verschiedenen Disziplinen. Die Studierenden betonen während der Begehung, dass sie sich sehr gut auf die berufliche Tätigkeit nach dem Studienabschluss vorbereitet fühlen und dass die Vernetzungsmöglichkeiten am RCC diesbezüglich eine herausragende Rolle einnehmen, da sie frühzeitig im Studienverlauf Kontakte zu Berufspraxisvertretungen knüpfen können und ihnen Perspektiven für die zukünftige Berufstätigkeit aufgezeigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienkonzept erlaubt laut Selbstbericht, dass Studierende einen individuell gewählten Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust in ihr Studium einbauen können. Hier bieten sich besonders das dritte und vierte Semester als Mobilitätsfenster an. Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, gibt es noch keine Zahlen zur studentischen Mobilität; während der Begehung bekunden allerdings mehrere Studierende ihr Interesse an einem Auslandssemester.

Da ein Auslandsaufenthalt nicht fest im Curriculum integriert ist, kommt dem Selbstbericht zufolge einer frühzeitigen Information und bei Interesse der Studierenden einer individuellen Beratung große Bedeutung zu. So werden Informationen zur studentischen Mobilität schon in einer ersten Orientierungsveranstaltung vor Vorlesungsbeginn ausgegeben, gefolgt von einer Informationsveranstaltung durch die Erasmus-Beauftragte der Fakultät. Zusätzlich zur Fachstudienberatung besteht die Möglichkeit, Informationen zu Studienmöglichkeiten, Stipendien und Anerkennungsfragen bei der Erasmus-Beauftragten der Fakultät sowie den universitätsweiten Beratungsstellen (z. B. Erasmus+⁹, LMUexchange¹⁰) zu erhalten.

Insbesondere an vier Hochschulen, mit denen das RCC Erasmus+-Abkommen abgeschlossen hat, ist sichergestellt, dass die Studierenden adäquate Kursangebote finden, die sie sich im Masterstudiengang anrechnen lassen können (die Universität Stavanger in Norwegen, die Universität Tallinn in Estland, die BOKU – Universität der Nachhaltigkeit und des Lebens in Österreich und die Università Ca' Foscari in Italien). Darüber hinaus können die Studierenden auf eine Vielzahl von weiteren Abkommen zurückgreifen – zum einen im Rahmen der nichtvergebenen Plätze anderer Institute der Fakultät, zum anderen im Rahmen der direkt vom International Office¹¹ verwalteten außereuropäischen Abkommen.

Die hohe Anschlussfähigkeit des Studiengangs und die Themenbreite, die durch die Wahlpflichtmodule abgebildet wird, stellt ebenfalls sicher, dass die Studierenden über eine Vielzahl an Möglichkeiten verfügen, über die sie an einer anderen Hochschule erworbene Leistungspunkte einbringen können.

⁹ Vgl. <https://www.lmu.de/de/workspace-fuer-studierende/auslandserfahrung-sammeln/auslandsstudium/austausch-programme/erasmus/index.html>, zuletzt abgerufen am 27.04.2023.

¹⁰ Vgl. <https://www.lmu.de/de/workspace-fuer-studierende/auslandserfahrung-sammeln/auslandsstudium/austausch-programme/lmuexchange/index.html>, zuletzt abgerufen am 27.04.2023.

¹¹ Vgl. <https://www.lmu.de/en/study/important-contacts/international-office/index.html>, zuletzt abgerufen am 27.04.2023.

Im vierten Semester, in dem es außer dem Kolloquium zur Masterarbeit keine weiteren verpflichtenden Lehrveranstaltungen zu belegen gibt, besteht die Möglichkeit und kann es u. U. sogar aufgrund des gewählten Gegenstandes der Abschlussarbeit sinnvoll sein, die Masterarbeit während eines Auslandsaufenthaltes zu verfassen. Die Option einer entsprechend virtuellen Teilnahme am Kolloquium kann von Seiten des Masterstudiengangs gewährleistet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen schafft, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Im Gespräch mit den Studierenden schildern diese, dass sie sich über die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes sehr gut informiert fühlen und einige Studierende bestätigen, dass sie selbst einen solchen Aufenthalt in Anspruch nehmen werden. Die Gutachtenden stellen fest, dass die Beratungsveranstaltungen niederschwellig zugänglich sind und dass die Beratungsangebote der Universität umfänglich vorhanden sind. Ferner können sich die Studierenden mit individuellen Fragen an die zuständigen Stellen wenden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre im Masterstudiengang wird im Pflichtbereich von Mitarbeiter:innen des RCC sowie des neu eingerichteten Lehrstuhls für Environmental Humanities übernommen. Der Lehrstuhl und die zugehörigen Stellen werden ab Oktober 2023 besetzt sein. Hierbei steht eine Kapazität von 76 SWS Lehre im Jahr zur Verfügung. Dabei ist sämtliche Lehre aus Planstellen (davon 6 SWS qualifizierte Lehre) abgedeckt. Neben den Pflichtmodulen wird auch ein Teil der Wahlpflichtveranstaltungen von den Mitarbeiter:innen der Environmental Humanities Professur und des RCC, die alle in interdisziplinären Kontexten zu aktuellen Fragestellungen der Environmental Humanities arbeiten, durchgeführt. Die Lehrenden am RCC sind selbst aktiv wissenschaftlich tätig, publizieren regelmäßig zu aktuellen Themen und/oder sind über Konferenzteilnahmen und Mitgliedschaften in Fachgesellschaften eng in ihre jeweilige wissenschaftliche Community integriert. Besondere Bedeutung kommt dabei den zahlreichen Forscher:innen zu, die größere Drittmittelprojekte leiten (z. B. ERC Advanced Grants, Emmy-Noether-Projekte, Freigeist-Projekte der Volkswagen-Stiftung, DFG-finanzierte Projekte u. a.).

Des Weiteren bringen Promovierende des Doktorand:innenprogramms ProEnviron¹² (am RCC) und des IDK Um(welt)denken¹³ (am RCC und dem Wissenschaftszentrum Umwelt der Universität Augsburg) ihr Lehrdeputat in Wahlpflichtkursen ein – entweder durch eigene Lehrveranstaltungen oder als Teaching Associates. Die Masterstudierenden lernen dadurch verschiedene Forscherpersönlichkeiten aus unterschiedlichen Altersgruppen sowie eine Vielzahl von aktuellen Forschungsbereichen kennen.

Bei der Auswahl von längerfristig angestelltem wissenschaftlichem Lehrpersonal werden Lehrerfahrung und die entsprechende hochschuldidaktische Qualifikation nachgewiesen (z. B. durch positive Lehrevaluationen und/oder formale hochschuldidaktische Qualifikationen), sowie die Bereitschaft erwartet, sich hochschul- und mediendidaktisch weiterzubilden. Bei wissenschaftlichen Nachwuchskräften zu Beginn ihrer Karriere (vor der Promotion), die befristet angestellt werden, wird keine Lehrerfahrung vorausgesetzt, aber erwartet, dass sie an der LMU hochschul- und mediendidaktische Qualifikationen erwerben (z. B. über die Einrichtung PROFiL – Professionell in der Lehre oder über das Center for Leadership and People Management der LMU). Eine herausragende fachliche Qualifikation ist laut Selbstbericht in allen Fällen Voraussetzung. Während der Begehung wird auf das vielfältige hochschuldidaktische Unterstützungsangebot für Lehrende an der LMU hingewiesen, das zentral angeboten wird. Nach Auskunft der Hochschule bietet das Kursprogramm „PROFiL“¹⁴ vor allem für junge Lehrende ein hilfreiches Angebot, das unter anderem auch Coaching-Möglichkeiten beinhaltet. Auch ProfiLehrePlus, ein gemeinsames, übergreifendes Qualifikationsprogramm für Lehrende an den bayerischen Universitäten, steht den Lehrenden im Studiengang Environment and Society offen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden lehrt im Studiengang eine Vielzahl von Lehrenden, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei ebenfalls sichergestellt, der die Verknüpfung von Forschung und Lehre im Studiengang gewährleistet. Durch die aktive Forschungstätigkeit des Lehrkörpers wird nach Ansicht der Gutachtenden eine sehr gute Verbindung zwischen Forschung und Lehre ermöglicht. Insgesamt schätzt die Gutachtendengruppe die personelle Ausstattung in der Lehre als angemessen ein, um die Durchführbarkeit des Studiengangs sicherzustellen. Im Studiengang konnten die Gutachtenden sehr engagierte Lehrende vorfinden, was vor allem auch im Gespräch mit den Studierenden bestätigt wurde. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass durch unterschiedliche (teils informelle) Formate ein intensiver Austausch unter den Lehrenden

¹² <https://www.proenviron.carsoncenter.uni-muenchen.de/index.html>, zuletzt abgerufen am 27.04.2023.

¹³ <https://rethinking-environment-idk.de/>, zuletzt abgerufen am 27.04.2023.

¹⁴ <https://www.profil.uni-muenchen.de/index.html>, zuletzt abgerufen am 26.04.2023.

kontinuierlich stattfinden kann, der sich positiv auf den Studiengang auswirkt und das Verständnis für interdisziplinäre Forschungsansätze weiter bestärkt.

Den Gutachtenden zufolge wird gewährleistet, dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals durchgeführt werden. Besonders positiv möchten die Gutachtenden die Formate hervorheben, in denen die aktuellen Forschungserkenntnisse am RCC mit Lehrenden und Studierenden aus dem Studienangebot geteilt und diskutiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Bei der Planung und Koordination der Lehre im Masterstudiengang und bei anderen lehradministrativen Aufgaben bzw. Aufgaben im Bereich Studierendenangelegenheit wird dem Selbstbericht zufolge die Studiengangskoordination (eine Vollzeitstelle aktuell von zwei Personen besetzt) durch eine studentische Hilfskraft (20 Wochenstunden) sowie die Koordinatorin der Graduiertenprogramme des RCC (eine Vollzeitstelle) und deren studentische Hilfskraft (20 Wochenstunden) unterstützt. Die Koordination des Studiengangs wird von den Studierenden in der entsprechenden Gesprächsrunde mehrfach positiv hervorgehoben. Die Gutachtenden erfahren während der Gesprächsrunden, dass die Stelle der Studiengangskoordination vorläufig bis 2024 aus Mitteln der Volkswagen-Stiftung gesichert ist. Im Anschluss wird angestrebt, die Koordination aus Mitteln des Rachel Carson Centers fortzuführen.

Neben den über die zentrale Hörsaalverwaltung bereitgestellten bzw. abrufbaren Raumressourcen für Lehrveranstaltungen und den zentralen Bibliotheken verfügt das RCC über folgende fachspezifische räumliche und sächliche Ressourcen:

- Die RCC Library mit über 6.000 Publikationen, einschließlich Büchern, DVDs/Blu-Rays und einschlägiger Fachzeitschriften (z. B. Environmental History, Environment and History, Environmental Values, and Global Environment). Als größte Fachbibliothek der Environmental Humanities in Europa stellt diese Bibliothek laut Selbstbericht ein weiteres Alleinstellungsmerkmal des Standorts Münchens für ein Studium der Environmental Humanities dar. Die Bibliothek des RCC wird während der Gesprächsrunde mit den Studierenden von diesen mehrfach besonders gelobt; die Studierenden sehen kein Problem darin, dass diese als Präsenzbibliothek aufgestellt ist, da sie sich aufgrund der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohnehin in den Räumlichkeiten des RCC befinden.

- Zwei eigens verwaltete Konferenzräume, die auch für Lehrveranstaltungen genutzt werden, sowie drei Hotdesking Büros, in denen die Studierenden nach vorheriger Onlinebuchung an einem voll ausgestatteten Computer-Arbeitsplatz kurzfristig arbeiten können.

Die Studierenden des Masterstudiengangs haben darüber hinaus die Möglichkeit, über verschiedene Veranstaltungen des RCC entsprechend ihren fachlich-inhaltlichen Interessen persönlichen Kontakt zu den Fellows und Gastwissenschaftler:innen vor Ort sowie zu den Wissenschaftler:innen der am RCC angesiedelten drittmittelgeförderten Forschungsprojekte Kontakt aufzunehmen. Auch die Society of Fellows, die Alumni-Organisation des RCC mit nahezu 400 Postdocs und Professor:innen in aller Welt, ist offen für studentische Anfragen fachlich-inhaltlicher Art.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich ein klares Bild von der Ressourcenausstattung machen und sich davon überzeugen, dass diese für den Studiengang angemessen ist. Aufgrund der online durchgeführten Begehung erfolgte die Besichtigung der Räumlichkeiten mithilfe einer PowerPoint-Präsentation, in der insbesondere die räumliche Ausstattung visualisiert wurde, die dem Studiengang zur Verfügung steht. Die Mehrheit der Gutachtenden konnte sich darüber hinaus bereits in der Vergangenheit aufgrund von Vor-Ort-Besuchen ein Bild von den Räumlichkeiten im RCC verschaffen. Sowohl die Programmkoordination als auch die Räumlichkeiten des Studiengangs wurden von den Gutachtenden positiv hervorgehoben.

Aus Sicht der Gutachtenden ist eine nachhaltige Sicherstellung der Studiengangskordinationsstelle dringend zu empfehlen, um die hohe Qualität der Studiengangsorganisation beibehalten zu können und um die Stabilität und Kontinuität des Studiengangs sicherzustellen.

Die im Gebäude des RCC gebündelten Räumlichkeiten des Studiengangs betrachten die Gutachtenden als besondere Stärke, da die derzeitige Raumsituation aus Sicht der Gutachtenden maßgeblich zum Erfolg des Studiengangs beiträgt. Derzeit sind die vorhandenen Räumlichkeiten den Gutachtenden zufolge angemessen, wären aber bei einem starken Wachstum des Studiengangs nicht mehr ausreichend. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachtenden, auch im Falle eines Wachstums des Studiengangs, das mit einem erhöhten Raumbedarf einhergehen würde, Räumlichkeiten sicherzustellen, die die vorhandene sehr gute Vernetzung und die gelebte Interdisziplinarität auch zukünftig fördern, da diese den Gutachtenden zufolge für die Umsetzung der Studiengangskonzeption maßgeblich ist. Aus Sicht der Gutachtenden wäre es hierfür erforderlich, dass sich auch zukünftig die Struktur des RCC als eigenständiges Zentrum räumlich widerspiegelt, indem die Räumlichkeiten im Falle eines großen Wachstums nicht auf mehrere Standorte aufgeteilt werden. Generell bewerten die Gutachtenden die Räumlichkeiten sowie die Ausstattung (allen voran die Bibliothek) als sehr gut. Ferner sind sie der Überzeugung, dass die

durch die Räumlichkeiten bedingte Atmosphäre die gelebte Interdisziplinarität ermöglicht, die dem Studiengangskonzept zugrunde liegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung: Die Gutachtenden empfehlen dringend eine nachhaltige Sicherstellung einer Studiengangskordinationsstelle auch über den Zeithorizont 2024 hinaus, um die hohe Qualität der Studiengangorganisation auch zukünftig beibehalten zu können und um die Stabilität und Kontinuität des Studiengangs sicherzustellen.

Empfehlung: Die Hochschule soll auch im Falle eines starken Wachstums des Studiengangs, das mit einem erhöhten Raumbedarf einhergehen würde, sicherstellen, dass die räumliche Situation die gelebte Interdisziplinarität und den Austausch fördert, die aus Sicht der Gutachtenden erfolgsrelevant sind.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Sämtliche Prüfungen im Masterstudiengang Environment and Society sind Modulprüfungen. Unterschieden wird zwischen Ein-Lehrveranstaltungsmodulen (im Wahlpflichtbereich) und Modulen, die sich über zwei Lehrveranstaltungen erstrecken (vornehmlich im Pflichtbereich). Die eingesetzten Prüfungsformen tragen dem Ziel Rechnung, sowohl fachliche als auch überfachliche Kompetenzen abzu prüfen.

Den Lehrenden stehen für jede Lehrveranstaltung verschiedene Prüfungsoptionen zur Verfügung.¹⁵ Die Wahl der Prüfungsform wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Lehrperson den Studierenden mitgeteilt. In den Pflichtmodulen überwiegen hier schriftliche Arbeiten, wie z. B. Thesenpapier, wissenschaftliches Protokoll, Übungsmappe, Hausarbeit oder Essay, wobei die Option einer Klausur in zwei Fällen ebenfalls gegeben wäre. Diese Prüfungsformen legen den Schwerpunkt auf schriftliche Arbeiten, in denen neben fachlichem Fakten- auch methodisches Anwendungswissen überprüft werden kann und die als Vorstudien zur Abschlussarbeit dienen können. In Modulen mit 9 ECTS-Leistungspunkten überwiegen die Prüfungsformen Thesenpapier, Hausarbeit oder Essay, welche im Sinne der Forschungsorientierung des Studiengangs die Möglichkeit bieten, eigenständig gewählte Themen zu erarbeiten, zu strukturieren und zu präsen-

¹⁵ Vgl. Anlage 2 der PStO.

tieren. Der Erwerb dieser selbständigen Forschungskompetenzen wird durch seminaristische Unterrichtsformen und Übungen und somit durch partizipative und dialogische Elemente in der Lehre fundiert und gefördert.

Die Prüfungsform in den Wahlpflichtmodulen richtet sich in der Regel nach den Vorgaben des importierenden Faches. Im Wahlpflichtbereich gibt es neben den oben genannten schriftlichen Prüfungsformen u. a. auch die Optionen Klausur, Referat, mündliche Prüfung, Kartierberichtsmappe oder Poster. Es ist zu beobachten, dass gerade in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Angeboten im Wahlpflichtbereich ebenfalls schriftliche Prüfungsformen überwiegen.

Mit wenigen Ausnahmen im Wahlpflichtbereich (abhängig von den Regelungen des importierenden Fachs) können sämtliche nicht bestandene Prüfungen des Masterstudiengangs mit Ausnahme der Masterarbeit beliebig oft wiederholt werden.¹⁶ Es gibt einen Prüfungsanmeldezeitraum im Semester, in dem sich die Studierenden für die Prüfungen an- bzw. wieder abmelden müssen; dieser folgt der zentral festgelegten sogenannten Hauptbelegfrist. So ist gewährleistet, dass die Entscheidung darüber, welche Prüfungen die Studierenden im jeweiligen Semester ablegen und die fristgerechte Anmeldung zu diesen auch für die importierten Lehrveranstaltungen einheitlich ist.

Bei Ablegung eines Erstversuches innerhalb der Regelstudienzeit gilt dieser Versuch als freier Prüfungsversuch¹⁷; eine Ausnahme stellt das Abschlussmodul dar. Eine Wiederholung einer Prüfung allein zur Notenverbesserung ist nicht vorgesehen.

Die Eignung einer Prüfungsform zur modulbezogenen und kompetenzorientierten Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und der damit verbundene Workload für die Studierenden wird regelmäßig in den bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen des Masterstudiengangs überprüft (siehe dazu auch *Studienerfolg (§ 14 MRVO)*). Diese beinhalten die fakultätsweite, standardisierte Lehrevaluation, bei Bedarf studienganginterne Evaluationen, sowie bewährte Formate des direkten Austausches zwischen Studiengangskoordination und Studierendenvertretung (Treffen mit den Studierendenvertreter:innen, der Studiengangskoordination und dem Prüfungsausschuss, in der Regel einmal im Semester). Rückmeldungen aus diesen Treffen werden in der Lehrplankonferenz diskutiert, ebenso potenzielle konkrete Änderungen in Bezug auf Prüfungsformen debattiert und entschieden.

Für die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung sowie bei Entscheidungen in Prüfungssachen (inkl. zweckdienlichen Änderungen der Ordnung) ist der Prüfungsaus-

¹⁶ Vgl. § 11 PStO.

¹⁷ Vgl. § 11 PStO.

schuss zuständig. Dieser setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Fakultät für Kulturwissenschaften, der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften und der Fakultät für Geowissenschaften.¹⁸

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen ermöglichen aus Sicht der Gutachtenden eine adäquate Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Studiengang werden vielfältige Prüfungsformen eingesetzt; diese sind aus Sicht der Gutachtenden in ihrer Vielfalt sinnvoll und zielführend. Ferner stellen die Gutachtenden fest, dass die Prüfungsmodalitäten und -anforderungen den Studierenden transparent kommuniziert werden. Auch die Prüfungsdichte wird von den Gutachtenden als angemessen betrachtet. Darüber hinaus betrachten die Gutachtenden die vorgesehenen Maßnahmen zur permanenten Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit wird laut Selbstbericht durch eine gezielte Strukturierung und Planung des Studienangebots, durch spezifische Beratungsangebote und Informationsveranstaltungen und die Möglichkeit der Flexibilisierung gewährleistet.

Die Strukturierung und Planung des Lehrangebots für den Masterstudiengang übernimmt die Studiengangskoordination. Die Rahmenbedingungen für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sind in der Anlage 2 der PStO festgelegt. Ein verlässlich planbarer Studienablauf ist gegeben, wenn die Studierenden sich an der vorgegebenen Strukturübersicht orientieren. Diese erlaubt den Studienabschluss nach vier Semestern, wenn alle Prüfungen bestanden werden. In den Pflichtmodulen können laut Selbstbericht die Prüfungsleistungen ausnahmslos zu einem beliebigen Termin (auch direkt im Anschluss an ein Nichtbestehen) wiederholt werden. In den Wahlpflichtmodulen können Prüfungsleistungen in der Regel ebenfalls zu einem beliebigen Termin wiederholt werden. Ein in der Regel jährlicher Angebotsturnus der Lehrveranstaltungen unterstützt der Hochschule zufolge zudem einen zeiteffizienten Studienverlauf. Einige Module im Wahlpflichtbereich haben einen Umfang von weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten, eine entsprechende Begründung der Hochschule liegt vor (siehe *Modularisierung (§ 7 MRVO)*).

¹⁸ Vgl. § 23 PStO.

Die Studierenden erhalten jedes Semester einen Course Catalog spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn, in dem neben inhaltlichen und organisatorischen Informationen zu den Pflichtmodulen auch alle relevanten Informationen zu den in diesem Semester belegbaren konkreten Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich aufgeführt sind. Bei der Zusammenstellung des Semesterprogramms wird darauf geachtet, dass sich die Pflichtmodule möglichst wenig mit den Kurszeiten des Wahlpflichtangebots überschneiden und dass es immer Wahlmöglichkeiten zwischen Veranstaltungen in den vier organisatorischen Schwerpunktbereichen (Environmental Humanities; Politik & Sozialwissenschaften; Nachhaltigkeit & Umweltwissenschaften und Praxis & Öffentlichkeitsarbeit) gibt. Mit einigen importierenden Fächern ist eine spätere Anmeldung der Studierenden des Masterstudiengangs Environment and Society zu Lehrveranstaltungen vereinbart.

Zu Beginn des ersten Semesters findet regelmäßig eine informative Orientierungsveranstaltung in Bezug auf die Struktur des Masterstudiengangs, den Studienplan und die konkreten Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters statt. Hier werden auch erste Informationen zur studentischen Mobilität zur Verfügung gestellt. Bei individuellem Beratungsbedarf zur Belegung von Lehrveranstaltungen und zur Strukturierung des Studiums können sich die Studierenden an die Fachstudienberatung bzw. Studiengangskoordination wenden; ebenso an die einzelnen Lehrenden, wenn es z. B. um konkrete Lehrveranstaltungen geht.

Sämtliche Informationen zum Studiengang finden sich auch online (u. a. Studienplan, Modulhandbuch, Prüfungs- und Studienordnung, Course Catalog für das jeweilige Semester, Informationen zur Prüfungsanmeldung sowie weitere Auskünfte zum Studium (FAQ)).

Da es keine verbindlichen Regeltermine sowie keine Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Modulen in Form von vorher bestandenen Modulen oder Prüfungen gibt, fallen Abweichungen vom Studienplan (z. B. nach Nichtbestehen einer Modulprüfung) oder Überschneidungsprobleme nicht ins Gewicht. In der Regel wird pro Modul nur eine Prüfung vorgesehen. Die Tatsache, dass es für alle Modulprüfungen weder verbindliche Regeltermine noch Zulassungsvoraussetzungen gibt, erlaubt Studierenden einen hohen Grad an Flexibilität bei der Planung und Organisation des Studiums. Diese Einschätzung der Hochschule wird im Gespräch mit den Studierenden während der Begehung bestätigt. Den Studierenden wird ein Studienplan als Empfehlung zur Verfügung gestellt, in dem Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung gleichmäßig auf vier Semester verteilt werden (30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester) und Module zeitlich so angeordnet sind, dass vertiefende Lehrveranstaltungen den einführenden nachfolgen.¹⁹ Zudem werden im Wahlpflichtbereich regelmäßig einzelne Veranstaltungen als Blockkurse angeboten; diese ermöglichen es Studierenden in erhöhtem Maße, ihre Präsenzzeiten flexibel mit den

¹⁹ Vgl. Anlage 2 der PStO sowie Modulübersicht im Modulhandbuch.

Anforderungen von Arbeitstätigkeiten, Praktika und/oder familiären Pflichten zu vereinbaren. Flexible Studiengestaltung und optimale Studierbarkeit sind so laut Selbstbericht in der Struktur des Masterstudiengangs einwandfrei miteinander verbunden.

Darüber hinaus sind Workloaderhebungen regelmäßig vorgesehen, die mit unterschiedlichen Methoden durchgeführt, wobei die Ergebnisse entsprechend verwertet werden (siehe auch *Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)* sowie *Studienerfolg (§ 14 MRVO)*).

Während der Begehung erläutert die Hochschule, dass es grundsätzlich möglich ist, den Studiengang auch ausschließlich in englischer Sprache zu belegen; alle Pflichtmodule werden in englischer Sprache abgehalten und derzeit werden 21 der insgesamt 47 Wahlpflichtmodule auf Englisch angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden werden von der Hochschule angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Dazu gehören vor allem ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen im Pflichtbereich.

Der Studiengang ist grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abschließbar, die ECTS-Leistungspunkte sind angemessen aufeinander abgestimmt und bilden ein nachvollziehbares Verhältnis zum Arbeitsaufwand ab. Die Maßnahmen zur Überprüfung des studentischen Workloads sind den Gutachtenden zufolge geeignet. Alle Module werden innerhalb eines Semesters oder Jahres abgeschlossen. Die Gutachtenden konnten sich in Gesprächen mit den Studierenden und Programmverantwortlichen überzeugen, dass jene Pflichtmodule, die sich über zwei Semester erstrecken, von den Studierenden nicht als problematisch empfunden werden, zumal die positive Absolvierung des ersten Teilmoduls für die Absolvierung des zweiten Teilmoduls nicht vorausgesetzt wird.

Im Rahmen der Begehung konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass die Studierenden sehr zufrieden mit dem Studiengang wirken. Die Studierenden bestätigen die weitgehende Überschneidungsfreiheit sowie die angemessene Prüfungsdichte im bisherigen Studienverlauf; die Begründung für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße im Falle einiger Wahlpflichtmodule ist aus Sicht der Gutachtenden schlüssig. In diesem Zusammenhang wurde das Engagement der Studiengangskoordination begrüßt und auf die sehr gute Ansprechbarkeit und Betreuung durch die Lehrenden hingewiesen. Die Gestaltung jener Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von drei ECTS-Leistungspunkten ist nach Ansicht der Gutachtenden plausibel und wirkt sich nicht negativ auf die Studierbarkeit des Studiengangs aus.

Ferner wurde die Möglichkeit der Flexibilisierung des Studiums durch das breite Angebot im Wahlpflichtbereich thematisiert, wodurch eine Individualisierung der thematischen Schwerpunktlegung ermöglicht wird. Diesbezüglich vermissten die Gutachtenden anfänglich ein verpflichtendes Beratungsangebot für eine sinnvolle Auswahl der Wahlpflichtmodule, jedoch konnten sie sich im Verlauf der Gespräche davon überzeugen, dass dieses nicht erforderlich ist. Diesbezüglich merkten sowohl die Programmverantwortlichen als auch die Studierenden an, dass die Studierenden die Möglichkeit der selbstständigen Auswahl der Wahlpflichtmodule sehr zu schätzen wissen. Auch halten die Studierenden nach eigenen Angaben eine verpflichtende Beratung für wenig zielführend, sofern grundsätzlich die Möglichkeit besteht, das vorliegende Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen, sofern sie eine Orientierungshilfe für die Entscheidung benötigen. Insgesamt sind die Gutachtenden davon überzeugt, dass eine sehr gute Betreuung der Studierenden durch alle Beteiligten der Universität erfolgt.

Während der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Studierenden wird erläutert, dass die vorausgesetzten Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens dem Sprachniveau C1 eine beträchtliche Herausforderung für internationale Studierende darstellen. Aufgrund der Möglichkeit, den Studiengang auch ausschließlich in englischer Sprache zu belegen, sollte aus Sicht der Gutachtenden auch ein niedrigeres Deutsch-Einstiegsniveau als Zugangsvoraussetzung ausreichend sein. Darüber hinaus könnte die Hochschule bei einer eventuellen Anpassung des erforderlichen Deutsch-Niveaus internationale Studierende explizit vor der Bewerbung darauf hinweisen, dass ein niedrigeres Deutsch-Niveau die Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich einschränken könnte. Im Zusammenhang mit Bewerber:innen aus Drittstaaten erfahren die Gutachtenden ferner, dass sie sich mitunter mit großen bürokratischen Hürden konfrontiert sehen, um die für einen Aufenthalt in Deutschland erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Semesterbeginn zu erhalten, sodass der Studienbeginn verschoben und teilweise gar verunmöglicht wird. Die Gutachtenden möchten die Universität in ihren gemeinsam mit anderen Münchner Hochschulen unternommenen Anstrengungen zum Abbau von außeruniversitären bürokratischen Hürden bestärken und regen eine Überprüfung an, ob auch innerhalb der universitären Strukturen eine Beschleunigung der Prozesse möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: In Anbetracht der Tatsache, dass es für Studierende möglich ist, den gesamten Studiengang auch ausschließlich in englischer Sprache zu belegen, empfehlen die Gutachtenden dringend eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des erforderlichen Deutsch-Sprachniveaus.

Nicht einschlägig: **Besonderer Profilianspruch** ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Das an der LMU vorherrschende Leitprinzip einer engen Verzahnung von Forschung und Lehre wurde dem Selbstbericht zufolge bei der Studiengangskonzeption des Masterstudiengangs berücksichtigt und wird bei der konkreten Lehrplanung umgesetzt.

Ein zentraler Faktor, der die Aktualität der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen sicherstellen soll, ist die Auswahl des Lehrpersonals. Die Lehrenden am RCC sind selbst aktiv wissenschaftlich tätig, publizieren regelmäßig zu aktuellen Themen und/oder sind über Konferenzteilnahmen und Mitgliedschaften in Fachgesellschaften eng in ihre jeweilige wissenschaftliche Community integriert.

Ein weiterer grundlegender Faktor in Bezug auf die fachlich-inhaltliche Aktualität der behandelten Themen ist die Einbindung des Masterstudiengangs Environment and Society in den Lehr- und Forschungskontext des RCC. Als Institute for Advanced Study versteht sich das RCC als Vorreiter in der Forschung im Bereich Umwelt und Gesellschaft. Im Austausch mit Gastwissenschaftler:innen am RCC können regelmäßig die neuesten Erkenntnisse und aktuellsten Forschungsergebnisse im Bereich der Environmental Humanities in die Entwicklung des Curriculums einfließen. Insbesondere im Modul P2 „Lecture Series: New Directions in Environment and Society“, in der u. a. die internationalen Fellows des RCC ihre aktuellen Forschungsprojekte einer interessierten Öffentlichkeit präsentieren, kommen die Studierenden in Kontakt mit internationalen Wissenschaftler:innen und deren aktueller Forschung und profitieren dabei vom dynamischen und interdisziplinären Forschungsbetrieb des RCC. Internationale Gastwissenschaftler:innen, bereichern auch im Wahlpflichtbereich regelmäßig das Lehrangebot und erweitern es so um zusätzliche aktuelle Themenbereiche und Perspektiven. Angestoßen durch die stärkere Einbindung digitaler Lehre in den letzten beiden Jahren, werden auch häufiger hybride Formate, in denen bspw. Gastwissenschaftler:innen mit einschlägiger Forschung zu einzelnen Terminen einer Lehrveranstaltung eingeladen werden, in die reguläre Lehre mit einbezogen. So kann den Studierenden über den gesamten Verlauf des Studiums eine große Bandbreite an aktuellen Themen angeboten werden.

Für die Entwicklung des Masterstudiengangs wurden unter anderem die Ergebnisse einer Befragung von Studierenden und Absolvent:innen des Zertifikatsprogramms „Environmental Studies“ (ESCP) berücksichtigt. Weiterentwickelt und regelmäßig aktualisiert wird das Curriculum in enger Zusammenarbeit zwischen dem neu eingerichteten Lehrstuhl für Environmental Humanities, der Koordinatorin der Graduiertenprogramme am RCC und den Koordinatorinnen des Masterstudi-

engangs, die mit ihrer fachlichen Expertise zentral an der Lehrplanung beteiligt sind. In den regelmäßigen Lehrplanungssitzungen, die zweimal im Jahr stattfinden, wird das Curriculum diskutiert und auf Aktualität und Adäquanz geprüft. Hierbei werden auch die Rückmeldungen der Studierenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen zentral berücksichtigt (siehe hierfür auch *Studienerfolg (§ 14 MRVO)*).

Anhand der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen können bei einer regelmäßig stattfindenden Lehrplankonferenz, an der die hauptsächlich am Studiengang beteiligten Lehrpersonen teilnehmen, die Struktur und der Inhalt (Kohärenz) sowie die Workloads der Pflichtmodule überdacht und bei Bedarf angepasst werden. Ebenso kann das Wahlpflichtangebot in Bezug auf die Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule beurteilt werden. Rückmeldungen zu Workload und der Passgenauigkeit zu den ECTS-Leistungspunkten werden ebenfalls in dieser Lehrplankonferenz diskutiert und ggf. notwendige Veränderungen auf organisatorischer oder inhaltlicher Ebene eingeleitet.

In den genannten Planungssitzungen ist auch ein Austausch über aktuelle fachliche und hochschuldidaktische Entwicklungen vorgesehen, dessen Ergebnisse in die Planung einfließen und der bei Bedarf grundlegende Neukonzeptionen bei einzelnen Veranstaltungsformaten anstoßen wird. Aufgrund der Erfahrungen mit der Covid19-Pandemie werden langfristige Perspektiven v. a. für einen sinnvollen komplementären Einsatz von Präsenz- und digitaler Lehre erarbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten feststellen, dass die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist. Dies ist unter anderem auf die starke Vernetzung der Lehrenden (im Studiengang und am RCC) untereinander und auf die nationale und internationale Forschungstätigkeit zurückzuführen. In diesem Zusammenhang möchten die Gutachtenden der sehr enge Austausch der Lehrenden betonen, der unter anderem auch durch die regelmäßig stattfindenden Formate am RCC gefördert wird. Auch die Angebote zur methodisch-didaktischen Fort- und Weiterbildungen von Lehrenden sind begrüßenswert und tragen zur regelmäßigen Weiterentwicklung des Studiengangs bei.

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden und dass eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Bei der Qualitätssicherung der Lehre orientiert sich die LMU an ihrem Profil und Leitbild und stellt laut Selbstbericht zahlreiche Unterstützungs- und Serviceangebote zur Verfügung, die vom Studiengang mit der zuständigen Fakultät zusammen in Anspruch genommen werden können.

Um vor der Einführung von Studiengängen und während deren Umsetzung zu überprüfen, ob angemessene Betreuungsverhältnisse von Studierenden durch Lehrpersonen bzw. Prüfende sichergestellt sind, bietet die LMU ihren Fakultäten die Durchführung von Lehrbelastungsanalysen an, über die in den Lehrberichten informiert wird. Im Selbstbericht wird dargestellt, dass dieses Instrument bei der Einrichtung des Masterstudiengangs genutzt wurde, um den Bedarf an Lehrpersonen zu ermitteln. Außerdem können in Zukunft das Betreuungsverhältnis gemessen, verglichen und bei Bedarf geeignete Ausgleichsmaßnahmen koordiniert werden. Die LMU pflegt Studierendenstatistiken, die es z. B. ermöglichen, über mehrere Jahre hinweg Aussagen zu Studienanfänger:innenzahlen, Absolvent:innenzahlen (in der Regelstudienzeit, außerhalb der Regelstudienzeit), Studiendauer, Schwundquoten, Zusammensetzung der Studierendenschaft und Ergebnisse der Abschlussprüfungen zu treffen.

Weitere Daten zur Qualität von Lehre und Studium erhält die LMU aus Befragungen von Absolvent:innen. Zur Erhebung der Daten nimmt sie an den Bayrischen Absolventenstudien²⁰ teil: Das Bayrische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) führt regelmäßig standardisierte schriftliche Befragungen der Absolvent:innen aller bayerischer Universitäten und staatlichen Fachhochschulen durch, zur Gewinnung von Informationen zur Ausbildungsqualität, zum Übergang der Absolvent:innen in den Arbeitsmarkt und ihrer weiteren beruflichen Laufbahn.

Über diese standardisierte Befragung hinaus plant der Masterstudiengang „Environment and Society“ dem Selbstbericht zufolge eine eigene Absolvierendenverbleibstudie durchzuführen. Ein Jahr sowie drei Jahre nach Abschluss des Studienganges sollen Informationen über den Berufseinstieg bzw. den beruflichen Werdegang der Absolvent:innen gesammelt werden.

Regelmäßig werden flächendeckend interne Evaluationen zu Lehre und Studium durchgeführt, für die der Vizepräsident für den Bereich Studium Empfehlungen zur Verfügung stellt. Für die Evaluation der Lehre sind gemäß Bayerischem Hochschulgesetz die Studiendekan:innen der Fakultäten verantwortlich. Ihnen wird von der Universität seit 2012 die Lizenz zur Nutzung der Software *EvaSys – Education Survey Automation Suite* zur Verfügung gestellt, die eine automatisierte

²⁰ Vgl. <https://www.bap.ihf.bayern.de/home>, zuletzt abgerufen am 27.03.2023.

Durchführung von Befragungen und Berichten erlaubt und damit wesentlich zur Erleichterung aller mit der Evaluation verbundenen Arbeitsschritte beiträgt.

Die Ergebnisse der Evaluation fließen schließlich in die von den Studiendekan:innen erstellten Lehrberichte der Fakultät ein und unterstützen die Lehrenden bei der Weiterentwicklung ihres Angebots.

Im Masterstudiengang *Environment and Society* dienen die Ergebnisse dieser Monitoring-Maßnahmen als Grundlage für das Qualitätsmanagement. Am Ende einer Lehrveranstaltung wird in Kooperation mit der Evaluationsstelle der Fakultät eine Lehrveranstaltungsevaluation durchgeführt. In der Lehrveranstaltungsevaluation evaluieren Studierende anonymisiert den Inhalt, die Lernziele, die Qualität der Lehre, die Arbeitsbelastung sowie die Mediennutzung und die Unterstützung durch die Lehrperson. Den Lehrpersonen werden die persönlichen Evaluationsergebnisse zeitnah mitgeteilt. Es wird darum gebeten, dass diese mit den Studierenden besprochen werden.

Da der Studienbetrieb erst im Oktober 2022 aufgenommen wurde, wurden bisher nur einige der aufgeführten Maßnahmen durchgeführt; die anderen sind erst in Planung.

Bei Bedarf werden die zentralen Instrumente um fachinterne Studierenden-Umfragen ergänzt. Eine solche Studierenden-Umfrage fand bereits im Wintersemester 2022/2023 statt, die Ergebnisse liegen in anonymisierter Form vor. Es ist geplant, dass die Studierenden anhand von individualisierten Feedbackformularen einzelne Semester im Blick auf Kohärenz, inhaltliche Ausgestaltung und Arbeitsbelastung, etc. beurteilen. Zum Ende des 4. Semesters werden die Studierenden gebeten, den kompletten Masterstudiengang in Bezug auf die Zusammensetzung der Inhalte, die Vermittlung der Lernziele in Übereinstimmung mit den individuellen Zielen sowie der Beschäftigungsbefähigung zu beurteilen. So können Struktur und Inhalt des Masterstudienganges, Lehrmethoden, sowie Prüfungsformen in ihrer Gesamtheit und auf ihr effektives Zusammenspiel hin bewertet werden.

Ein weiteres wichtiges Instrument der Qualitätssicherung ist das regelmäßige Treffen der Studierendenvertreter:innen mit den Koordinatorinnen des Masterstudiengangs und der Graduiertenprogramme am RCC sowie den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Dieses findet einmal, relativ mittig, im Semester statt. So ist es möglich, im weiteren Verlauf des Semesters das Feedback der Studierenden unmittelbar zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieses Treffens, deren Fokus die Studierendenperspektive ist, dienen ebenfalls als zentrale Grundlage für eine kontinuierliche Weiterentwicklung beim Lehrangebot, den didaktischen Konzepten und Prüfungsmodalitäten für einzelne Lehrveranstaltungsformate.

Umfangreichere Anpassungen des Curriculums innerhalb des durch die Prüfungs- und Studienordnung vorgegebenen Rahmens und für Weiterentwicklungen des Masterstudiengangs, die eine

Satzungsänderung erfordern würden, würden in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss in einer eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppe ausgearbeitet. Die hier erarbeiteten Änderungsvorschläge würden in fakultätsinterne Gremien eingebracht. Bei allen Schritten der Weiterentwicklung spielt die Rückkopplung mit der Studierendenschaft eine zentrale Rolle. Vor Einrichtung des Masters wurden insbesondere Studierende aus dem Zertifikatsprogramm in die Planung einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtendengruppe hat in den unterschiedlichen Gesprächen feststellen können, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs gewährleistet ist und die universitätsweiten Konzepte einen geschlossenen Regelkreis vorsehen. Im Studiengang sind nicht nur Qualitätssicherungsmaßnahmen geplant, die universitätsweit gelten, sondern darüberhinausgehende studien-gangsspezifische Befragungen, was laut Ansicht der Gutachtenden von einem starken Engagement und einem hohen Qualitätsanspruch zeugt. So wurde für die Entwicklung des Studiengangs unter anderem das Feedback von Studierenden aus dem ebenfalls am RCC angebotenen Zertifikatsprogramm berücksichtigt und im ersten Semester des Studienbetriebes ist eine studien-gangsspezifische Befragung der Studierenden erfolgt.

Die Gutachtenden konnten den Eindruck gewinnen, dass die Studierenden stark eingebunden werden. Im Gespräch mit den Studierenden bestätigen diese, dass die Lehrenden das studentische Feedback berücksichtigen und für die Weiterentwicklung der Lehre umsetzen, wenn dies aus Lehrendensicht sinnvoll ist. Dies geschieht nicht nur durch die vorgesehenen Befragungen, sondern auch im direkten Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden; hier betonen die Studierenden, dass die Lehrenden für direktes Feedback offen sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Den Studierenden stehen die Angebote zur Förderung der Chancengleichheit und zur Geschlechtergerechtigkeit der LMU München offen. Hier sind die Fakultätsfrauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen die Ansprechpartnerinnen für Studierende sowie das wissenschaftliche Personal. Sie informieren über die verschiedenen in diesem Rahmen an der LMU und der Fakultät bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangebote, stellen in Gremien wie z. B. Berufungskommissionen die Beachtung der Regeln zur Geschlechtergerechtigkeit sicher und bieten eine Anlaufstelle bei genderbezogenen Fragen oder Problemen. So besteht in einer regelmäßig stattfindenden Sprechstunde ein Beratungsangebot zu Themen wie z. B. Vereinbarkeit von Studium und familiären Pflichten, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Fördermöglichkeiten und Stipendien.

Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs „Environment and Society“ weist Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz²¹ aus. Ebenso regelt die Prüfungs- und Studienordnung den Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte und Gleichgestellte, körperlich Behinderte und chronisch Erkrankte sowie auch für Menschen mit einer vorübergehenden Behinderung²².

Im Sinne eines konsequenten Diversity-Managements hat die LMU in den vergangenen Jahren zusätzliche Strukturen geschaffen und ihr Engagement im Bereich der Gleichstellung nochmals verstärkt. Seit dem 1.10.2013 besitzt das Thema Diversity durch ein entsprechendes Vizepräsidentenamt für den Bereich (seit dem 1.10.2019 gemeinsam mit dem Bereich Internationales) zusätzliche Sichtbarkeit. In der Amtszeit der ersten Vizepräsidentin mit dieser Zuständigkeit wurde eine Kontaktstelle für Gleichstellung und Inklusion geschaffen, die Konzepte entwickelt, die Chancengerechtigkeit fördert und zur Entwicklung des Potenzials aller Universitätsmitglieder beiträgt.

Das Diversity Management der LMU nimmt die Dimensionen Familienfreundlichkeit, Gender, Inklusion und Teilhabe, Kulturelle Vielfalt und Gesunde Hochschule in den Blick. Diese werden in einem Netzwerk aus Beratungs- und Serviceangeboten berücksichtigt²³. Seit 2016 veranstalten die zuständige Vizepräsidentin und die Kontaktstelle Aktionen zum Diversity Tag, einem bundesweiten Aktionstag, zu dem die Charta der Vielfalt aufruft, und bei dem sich die LMU sichtbar für eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt einsetzt und bekennt. Im Sommersemester 2022 hat die LMU unter der Initiative Diversity4Research@LMU²⁴ zahlreiche Veranstaltungen zusammengebracht, um die Relevanz von Gender- und Diversitätsaspekten in der Forschung zu beleuchten.

Die LMU hat im Jahr 2011 die Charta der Vielfalt²⁵ unterzeichnet und wurde im Jahr 2019 bereits zum vierten Mal mit dem vom Bundesfamilien- und vom Bundesforschungsministerium geförderten Total E-Quality Prädikat²⁶ sowie erstmals mit dem Zusatzprädikat „Diversity“ ausgezeichnet. Außerdem wurde die LMU von der bayrischen Staatsregierung für ihren Einsatz für eine barrierefreie Universität ausgezeichnet – das Signet Bayern barrierefrei – Wir sind dabei!²⁷ steht für konkrete beachtliche Beiträge zum Abbau von Barrieren und für Förderung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Nicht zuletzt ist die LMU seit 2015 Mitglied im Unternehmensprogramm

²¹ Vgl. § 31 PStO.

²² Vgl. § 32 PStO.

²³ Vgl. www.lmu.de/diversity, zuletzt abgerufen am 27.04.2023.

²⁴ Vgl. <https://www.lmu.de/de/die-lmu/arbeiten-an-der-lmu/zusaetzliche-angebote/diversity/diversity-management/rueckblick-diversity-monat-2022.html>, zuletzt abgerufen am 27.04.2023.

²⁵ <https://www.charta-der-vielfalt.de/>, zuletzt abgerufen am 27.04.2023.

²⁶ Vgl. <https://www.total-e-quality.de/de/> und <https://www.total-e-quality.de/de/die-praedikatragerinnen/datenbank/173/ludwig-maximilians-universitaet-muenchen/>, zuletzt abgerufen am 27.04.2023.

²⁷ <https://www.barrierefrei.bayern.de/presse/20161123-barrierefrei-studieren.php>, zuletzt abgerufen am 27.04.2023.

Erfolgsfaktor Familie²⁸, einer Plattform des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Schließlich sind Gleichstellung und Inklusion in der seit 2019 auf Dauer angelegten Förderung in der Exzellenzstrategie mit dem langfristigen Programm „LMUexcellent: A New Perspective“²⁹ Leitprinzipien der Governance und wurden der Rekrutierungsstrategie des Zukunftskonzeptes zugrunde gelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtendengruppe wertschätzt die vielfältigen Maßnahmen, die die Universität zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich unternimmt. Sie sieht das Engagement der Universität in diesem Bereich sehr positiv und auch auf Studiengangsebene sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

²⁸ <https://www.erfolgsfaktor-familie.de/>, zuletzt abgerufen am 27.04.2023

²⁹ <https://www.lmu.de/de/die-lmu/die-lmu-auf-einen-blick/auszeichnungen/exzellenzstrategie/index.html>, zuletzt abgerufen am 27.04.2023

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Vorbesprechung der Gutachtenden sowie die Begehung wurden am 27. März bzw. am 11. April 2023 in Form einer Videokonferenz durchgeführt.³⁰ Diese Durchführungsform wurde bereits im November 2022 mit der LMU aufgrund der angestrebten internationalen Zusammensetzung der Gutachtendengruppe vereinbart. Die Vereinbarung erfolgte bereits vor Veröffentlichung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 30. März 2023 zu den Möglichkeiten und Grenzen von Online-Begehungen (AR 025/2023).

Die Hochschule hat am 12.06.2023 ihre Stellungnahme zum vorläufigen Bericht eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt wurde.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) i. d. F. vom 13. April 2018
- Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Environment and Society i. d. F. vom 20. Oktober 2022
- Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Environment and Society an der Ludwig-Maximilians-Universität München i. d. F. vom 15. Februar 2022
- Satzung über die an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen Studiengänge, Fächerverbindungen und Zusatzstudien in modularisierter Form (außer Lehramtsstudien) i. d. F. vom 8. August 2022.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

³⁰ Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Videokonferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der einzelnen Gesprächsrunden unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer Vor-Ort-Begehung stattgefunden hätten, allerdings wurden etwas längere Pausen zwischen den Gesprächsrunden eingeplant. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurde den Gutachtenden Foto- und Videomaterial zur Verfügung gestellt, um das RCC-Gebäude, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

Prof. Dr. Kirk W. Junker, Professor für US-amerikanisches Recht an der Universität zu Köln und Vorsitzender der Prüfungskommission im International Master of Environmental Sciences an der Universität zu Köln

Assoc. Prof. Dr. Kristine Steenbergh, Associate Professor für Englische Literatur an der Vrije Universiteit Amsterdam

b) Vertreterin der Berufspraxis

Dr. Annka Liepold, acatech - Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, Stellvertretende Leitung der Geschäftsstelle, Wissenschaftliche Referentin, Zukunftsrat des Bundeskanzlers

c) Studierende

Anna-Lena Puttkamer, Masterstudium Geographie und International Master of Environmental Sciences an der Universität zu Köln

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	07.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	11.04.2023, Vorbesprechung der Gutachtenden am 27.03.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fakultätsleitung, Leitung RCC, Programmkoordinatorinnen, Lehrende, Studierende, Absolvent:innen des verwandten Zertifikatsprogramms
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Den Gutachtenden wurde die Ausstattung per Powerpoint-Präsentation vorgestellt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)